



Vorlage

Datum: 04.10.2012
Vorlage FB II/1774/2012/1

TOP	Betreff
	Grundschulen Hückeswagen - Festlegung der Zügigkeit
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt, der Rat beschließt, gemäß § 81 Abs. 1 SchulG und § 46 Abs. 3 SchulG zum 1.8.2013 (Schuljahr 2013/14) aufgrund der zurückgehenden Schülerzahlen (s. Schulentwicklungsplanung vom 16.12.2011) die Anzahl der Eingangsklassen in den Grundschulen wie folgt festzulegen: Grundschule Wiehagen – 2 Klassen Grundschule Stadt (Kölner Straße) – 2 Klassen Katholische Grundschule St. Katharina – 1 Klasse Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte des Verfahrens einzuleiten.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	29.10.2012	öffentlich
Rat	20.11.2012	öffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung des Schulausschusses am 27.8.2012 wurde durch Frau Freund vom Schulamt des Oberbergischen Kreises ausführlich über die Notwendigkeit zur Regelung der Zügigkeiten in den Grundschulen informiert.

Da die gesetzlichen Regelungen (s. unten) entscheidend für die Versorgung mit Lehrern sind, gibt es keine Alternativen. Es können keine Klassen gebildet werden, für die keine Lehrer verfügbar sind.

Der Rat hat im Beschluss vom 16.12.2011 zum Schulentwicklungsplan für den Verbund bereits die Zügigkeiten vorgegeben: zwei Klassen in der GGS, eine Klasse in der KGS und unverändert zwei Klassen in der GGS Wiehagen.

Die aktuellen Geburtenzahlen in Hückeswagen reichen nicht mehr zur Bildung von 6 Grundschulklassen aus. Bei einem aktuellen Klassenfrequenzrichtwert von 24 müssten mindestens 144 Kinder angemeldet werden. Es sind aber nur maximal 129 Kinder im entsprechenden

Zeitraum geboren, in den Folgejahren teilweise nur noch 104 Kinder. Eine Trendwende ist zurzeit nicht absehbar. Der Geburtszeitraum für den Einschulungsjahrgang 2018/19 ist nun abgeschlossen, auch in diesem Jahr sind lediglich 110 Kinder geboren.

Nach aktueller Rechtslage beschreibt § 81 Abs.1 SchulG die Aufgabe des Schulträgers:

„Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können.“

Der Schulträger **muss** daher Regelungen zur Zügigkeit treffen, das heißt festlegen, an welchen Schulen welche Eingangsklassen gebildet werden.
Die Entscheidung über die Zügigkeit hat der Rat zu treffen.

Sollte das 8 Schulrechtsänderungsgesetz im Herbst in Kraft treten, werden die Regelungen noch eindeutiger, mit dem gleichen Ergebnis.

Der vorliegende **Entwurf** sieht folgende Ergänzung bei § 46 Abs. 3 SchulG vor:

„Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Abs 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.“

§ 93 Abs. 2

„Durch Rechtsverordnung, ..., regelt das Ministerium ... das Verfahren für die Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen und bestimmt nach den pädagogischen und verwaltungsmäßigen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen, Schulstufen und Klassen...“

neu Nummer 3:

„die Klassengrößen und die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen.“
Die vorgesehene Klassenrichtzahl ist 23 – die Regelung wird in der Verordnung zu § 93 Schulgesetz getroffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Annette Binder

Anlagen:

Geburtenzahlen Stand 5.10.2012